jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1997/7/1 96/04/0183

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 01.07.1997

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1994 §366 Abs1 Z2;
VStG §5 Abs1;

Rechtssatz

In Ansehung des Tatverhaltens des Betreibens gemäß§ 366 Abs 1 Z 2 GewO 1994 kommt nur der Inhaber des betreffenden Standortes als unmittelbarer Täter in Betracht (Hinweis E 27.4.1993, 92/04/0223).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996040183.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at